

## NORWEGEN

### Leitfaden – Einfuhr von Pflanzen usw.

(Veileder – import av planter m.m.)

Quelle: <https://www.mattilsynet.no>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Norwegischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 31.01.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

### Leitfaden – Einfuhr von Pflanzen usw.

...

#### Anhang 5: Zusätzliche Erklärungen

Gemäß § 20 Absatz 4 der Pflanzengesundheitsbestimmungen ist für Sendungen, für die Anhang 4A alternative Anforderungen vorgibt, im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld „Zusätzliche Erklärung“ anzugeben, welche der Anforderungen erfüllt ist...

#### Beispiele

1) Eine zusätzliche Erklärung ist nicht erforderlich, weil es nur eine Anforderung in der rechten Spalte des Anhangs 4A gibt.

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen, Anhang 4A:

25	Zwiebeln zum Anpflanzen von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer wenn aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie für den direkten Verkauf an Endverbraucher, die keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreiben, bestimmt sind.	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
----	--	---

Mit dem Zeugnis selbst wird bescheinigt, dass die Anforderungen erfüllt werden, folglich ist eine zusätzliche Erklärung nicht erforderlich.

2) Eine zusätzliche Erklärung ist erforderlich, weil es eine alternative Anforderung in der rechten Spalte des Anhangs 4A gibt.

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen, Anhang 4A:

8	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 2: Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) bekannt sind, oder
---	---	---

		b) keine Symptome von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
--	--	--

Wird Buchstabe a) gewählt, lautet die entsprechende zusätzliche Erklärung wie folgt:

**Die Sendung entspricht Anhang 4A Punkt 8 Buchstabe a) der Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen. In englisch: Consignment complies with Annex 4A, point 8, option a) of Regulations relating to plants and measures against pests. Ggf: Fulfils item no. 8, option a) of Regulations relating to plants an measures against pests.**

3) Eine zusätzliche Erklärung ist erforderlich, weil es eine alternative Anforderung in der rechten Spalte des Anhangs 4A gibt.

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen, Anhang 4A:

37	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Fragaria</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 7 und Anhang 4A Nr. 28, 29.2 und 30:</p> <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Zertifizierung von <i>Fragaria</i> L. "Zertifizierungssystem für Erdbeeren PM4/11" der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) zertifiziert wurden</p> <p>und</p> <p>b) , falls das Material zertifiziertes Pflanzgut ist, es zur ersten Generation nach der Kategorie Vermehrungspflanzgut gehört</p> <p>und</p> <p>c) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von <i>Phytophthora fragariae</i> C. J. Hickman bekannt ist, erzeugt wurde</p> <p>und</p> <p>d) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy &amp; King bekannt ist, erzeugt wurde</p> <p>e) keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus oder Strawberry vein banding virus verursacht werden, an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der</p>
----	--	---

		<p>letzten 12 Monate vor dem Export im Rahmen eines Zertifizierungssystems mit einer 0-Toleranz bei visueller Kontrolle für diese Viren festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>es nicht bekannt ist, dass Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus und Strawberry vein banding in der befallsfreien Produktionseinheit auftreten, und dass die Pflanzen im Bestand einem geeigneten Test auf diese Schädlinge während der letzten 12 Monate vor dem Export unterzogen wurden</p> <p>und</p> <p>f) keine Anzeichen der folgenden Krankheiten an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor dem Export festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Arabis mosaic nepovirus</li> <li>-Raspberry ringspot nepovirus</li> <li>-Strawberry crinkle cytorhabdo-virus</li> <li>-Strawberry latent ringspot nepovirus</li> <li>-Tomato black ring nepovirus</li> <li>-Tomato ringspot nepovirus</li> </ul>
--	--	--

In diesem Fall gibt es Alternativen unter Buchstabe e) in der rechten Spalte. Wird der erste Gedankenstrich Buchstabe e) gewählt, lautet die zusätzliche Erklärung wie folgt:

**Die Sendung entspricht Anhang 4A, Punkt 37 Buchstabe e) erster Gedankenstrich, der Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen In englisch: Consignment complies with Annex 4A, point 37, option e) first indent of Regulations relating to plants and measures against pests. Ggf. Fulfils item no. 37, option e) first indent of Regulations relating to plants and measures against pests.**

4) Eine zusätzliche Erklärung ist erforderlich, weil es alternative Anforderungen in der rechten Spalte des Anhangs 4A gibt. Zudem gelten für die Sendung mehrere Punkte der linken Spalte des Anhangs 4A.

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen, Anhang 4A:

19.1	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p>
------	--	--

		<p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen.</p>
20	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Dendranthema (DC.) Des Moul.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 4A, Nr. 19.1 und 19.2: Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) dass die Pflanzen aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden oder die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurden,</p> <p>und</p> <p>c) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola erwiesen haben.</p>

In diesem Fall treffen auf die Ware die Punkte 19.1 und 20 in der linken Spalte des Anhangs 4A zu, und für jeden Punkt gelten in der rechten Spalte Alternativen, denen Buchstaben zugeordnet sind. Die zusätzliche Erklärung muss auf die für jeden Punkt getroffene Wahl verweisen. Werden Buchstabe a) des Punktes 19.1 und die Buchstaben a) und b) Absatz 1 und c) des Punktes 20 gewählt, lautet die entsprechende zusätzliche Erklärung wie folgt:

**Die Sendung entspricht Anhang 4A, Punkt 19.1 Buchstabe a) und Punkt 20 Buchstaben a) und b) Absatz 1 und c), der Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen In englisch: Consignment complies with Annex 4A, point 19.1. option a) and point 20. option a) and b) first indent, and c) of Regulations relating to plants and measures against pests. Ggf.:**

Fulfilis item no. 19.1, option a), and item 20, option b) first indent of Regulations relating to plants and measures against pests.

Anforderungen an zusätzliche Erklärungen in Zeugnissen für die Einfuhr von Sendungen, für die die Verordnung über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) gilt

#### Sendungen mit Ursprung in nichteuropäischen Staaten

...

#### Sendungen mit Ursprung in den Niederlanden und Deutschland

...Die zusätzliche Erklärung auf dem Zeugnis weist darauf hin, dass die Baumschule für den Export nach Norwegen zugelassen ist. Die zusätzliche Erklärung enthält den Namen der Baumschule oder eine Registriernummer und den Verweis, dass die Pflanzen die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen. Sendungen mit entsprechenden zusätzlichen Erklärungen hinsichtlich des Originalzeugnisses aus Deutschland oder den Niederlanden dürfen aus anderen Ländern wiederausgeführt werden.

#### Sendungen mit Ursprung in europäischen Staaten mit Ausnahme der Niederlande und Deutschlands

...

#### Sendungen von Gehölzen mit Ursprung in den USA

...

#### Anhang 6: Einhalten der 4A-Anforderungen der Pflanzenverordnung

Die besonderen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen geregelten Gegenständen müssen i.d.R. durch das Ursprungsland erfüllt werden, in einigen Fällen jedoch auch durch das Wiederausfuhrland...

Unten stehende Tabelle gibt an (durch ein X), welche Anforderungen des Anhangs 4A im Ursprungsland und welche im Wiederausfuhrland zu erfüllen sind.

Anhang 4A, Punkt	Muss im Ursprungsland eingehalten werden	Kann im Ausfuhrland eingehalten werden
1.1		X
1.2	trifft nicht zu	trifft nicht zu
1.3		X
2		X
3	X (a)	X (b)
4		X
5		X
6 - 10	X	
11	X (b)	X (a)

<b>Anhang 4A, Punkt</b>	<b>Muss im Ursprungsland eingehalten werden</b>	<b>Kann im Ausfuhrland eingehalten werden</b>
12 - 17	X	
18.1	X (b)	X (a)
18.2	X	
18.3	X (b)	X (a)
18.4 – 18.7	X	
19.1 – 19.2	X (a)	X (b)
20 – 27.1	X	
27.2	X (a)	X (b)
28	X	
29.1	X	
29.2	X (a)	X (b + c)
30	X (b)	X (a + c)
31 - 32	X	
33	X (b)	X (a + c)
34 – 36	X	
37	X	
38	X	
39	X (alternativ 1 + 4)	X (alternativ 2 + 3)
40	X	
41	X	
42	X	
43		X
44		X
45		X
46	X (a)	X (b)
47	X (a)	X (b)
48	X (a)	
49	X (a)	
50	X	
51	X	